

Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Versicherung bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen	2
2. AUSTRITTSLEISTUNGEN UND HONORIERUNG DER DIENSTJAHRE	2
Art. 3 Austrittsleistung	2
Art. 4 Honorierung der Dienstjahre	2
3. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE	2
Art. 5 Vollzug	2
Art. 6 Rechtspflege	3
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts	3
Art. 8 Unter der Geltung von bisherigem Recht ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderates	3
Art. 9 Anwendung für im Amt stehende Mitglieder des Gemeinderates	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Pensionsreglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderates Emmen.

Art. 2 Versicherung bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

¹Die Mitglieder des Gemeinderates Emmen sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert.

²Die Statuten der Pensionskasse Emmen finden Anwendung.

2. AUSTRITTSLEISTUNGEN UND HONORIERUNG DER DIENSTJAHRE

Art. 3 Austrittsleistung

¹Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus dem Gemeinderat aus, erhält dieses Mitglied eine Austrittsleistung in der Höhe von sechs Brutto-Monatslöhnen inkl. Anteil 13. ML ohne Spesen. Massgebend ist das Monatseinkommen im Zeitpunkt des Austritts.

²Von der Austrittsleistung in Abzug gebracht wird das für die ersten sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat erzielte Einkommen inkl. Leistungen der Krankentaggeld-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie der Pensionskasse. Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, die Gemeinde Emmen über solche Ersatzeinkommen umfassend und wahrheitsgetreu zu informieren.

³Kein Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht, wenn dem Rücktritt eine schwere Amtspflichtverletzung oder eine strafbare Handlung vorausgegangen ist.

⁴Die Auszahlung der Austrittsleistung wird nach Ablauf von sieben Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fällig.

⁵Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Art. 4 Honorierung der Dienstjahre

¹Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied erhält pro Dienstjahr einen Brutto-Monatslohn inkl. Anteil 13. ML ohne Spesen, maximal 12 Brutto-Monatslöhne. Massgebend ist das Monatseinkommen im Zeitpunkt des Austritts. Bei unvollständigen Dienstjahren besteht der Anspruch pro rata temporis.

²Die Auszahlung der Honorierung der Dienstjahre ist nach Ablauf eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fällig.

3. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE

Art. 5 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Art. 6 Rechtspflege

Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹Das Pensionsreglement für Mitglieder des Gemeinderates vom 11. Juni 1991 wird aufgehoben.

²Vorbehalten bleibt Art. 8.

Art. 8 Unter der Geltung von bisherigem Recht ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderates

Die Ansprüche und Anwartschaften der unter der Geltung von bisherigem Recht ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 9 Anwendung für im Amt stehende Mitglieder des Gemeinderates

Das vorliegende Reglement findet auf die am 1. Januar 2026 im Amt stehenden Mitglieder des Gemeinderates Anwendung.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Pensionsreglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, den

Im Namen des Einwohnerrates

.....

Der Ratsschreiber

Patrick Vogel